

Ausführungsverordnung des Katholischen Kirchenrats zum Finanzausgleichsgesetz der Katholischen Landeskirche Thurgau (AVFA)

vom 28. August 2024 (Stand 1. Juli 2024)

Erlassen vom Kirchenrat der Katholischen Landeskirche des Kantons Thurgau, gestützt auf § 18 Abs. 3 des Finanzausgleichsgesetzes der Katholischen Landeskirche Thurgau (FAGKL)¹⁾.

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung regelt die Ausführung des Finanzausgleichsgesetzes der Katholischen Landeskirche Thurgau (FAGKL).

§ 2 Veranlagung

¹ Das Quästorat der Katholischen Landeskirche Thurgau berechnet die Veranlagung des Finanzausgleichs für alle katholischen Kirchgemeinden im Kanton Thurgau.

§ 3 Mitteilung

¹ Die Berechnung des Finanzausgleichs wird bis 15. Juni an die Kirchgemeinden zugestellt, deren Steuerfuss im laufenden Jahr auf oder über dem massgebenden Steuerfuss (§ 3 Abs. 1 FAGKL) liegt.

² Eine Kirchgemeinde, welche die Bedingungen von § 2 FAGKL nicht erfüllt, kann die Mitteilung der Berechnung beim Kirchenrat beantragen.

³ Die Zustellung erfolgt in elektronischer Form.

§ 4 Verzicht

¹ Eine finanzausgleichsberechtigte Kirchgemeinde kann für das laufende Jahr auf die Auszahlung des Finanzausgleichsbeitrags verzichten.

² Der Verzicht ist in schriftlicher Form bis 15. August des laufenden Jahres an den Kirchenrat zu erklären.

¹⁾ RB 188.25

2. Investitionskosten

§ 5 Investitionskosten

¹ Investitionskosten bezeichnet alle Kredite, die gleich oder höher als die Aktivierungsgrenze der jeweiligen Kirchgemeinde sind.

² Liegenschaftsinvestitionen sind Investitionen in Liegenschaften und/oder in Betriebseinrichtungen, die in der Bilanzkontogruppe 1404 und/oder 1408 bilanziert sind.

§ 6 Antragsberechtigte

¹ Einen Antrag für eine Beteiligung an einen Investitionskredit nach § 13 Abs. 1 FAGKL können ausschliesslich finanzausgleichberechtigte Kirchgemeinden stellen.

² Vorbehalten sind Härtefälle gemäss § 20 FAGKL.

§ 7 Bedarfsrechnung

¹ Für die Berechnung der Finanzbedarfskomponente Investitionskosten (§ 8 FAGKL) werden die Abschreibungen der genehmigten Investitionskosten zu Grunde gelegt.

² Die ordentlichen sowie ausserordentlichen Abschreibungen der aktivierten Nettoinvestitionskosten werden für die Berechnung der Finanzbedarfskomponente Investitionskosten (§ 8 Ziff. 3 FAGKL) nicht berücksichtigt.

³ Der Kirchenrat kann zur Vermeidung von ausserordentlichen Härtefällen einen abweichenden Beschluss zu Abs. 1 oder Abs. 2 fassen.

§ 8 Abschreibungen

¹ Die vorgeschriebenen Abschreibungen auf Liegenschaftsinvestitionen (§ 12 Abs. 1 FAGKL) erfolgen auf alle Liegenschaften im Verwaltungsvermögen.

² Die Abschreibung erfolgt gemäss dem Harmonisierten Rechnungslegungsmodell 2.

§ 9 Berechnungsbeginn

¹ Die Berechnung der Investitionskosten gemäss § 12 Abs. 1 FAGKL basiert erstmalig auf dem Jahresabschluss 2024 der Kirchgemeinde.

3. Andere Bestimmungen

§ 10 Härtefallantrag

¹ Für Anträge nach § 20 Abs. 2 FAGKL sind die Unterlagen zuhanden des Kirchenrats einzureichen.

² Die Antwort des Kirchenrats enthält eine Einschätzung, ob es sich um einen Härtefall handelt sowie die Empfehlung zuhanden der Synode.

§ 11 Investitionsvorhaben

¹ Die per 31.12.2023 genehmigten, aber noch nicht ausgeführten Investitionsvorhaben müssen innert drei Jahren entweder begonnen oder abgeschlossen werden.

² Investitionsvorhaben, die nicht innert der in Abs. 1 genannten Frist begonnen werden, müssen neu beantragt und vom Kirchenrat gemäss § 13 FAGKL genehmigt werden.

§ 12 Genehmigung Bauvorhaben

¹ Die Genehmigungspflicht von Bauvorhaben der Finanzausgleichsgemeinden gemäss § 39 des Gesetzes der Katholischen Synode über die Katholische Landeskirche des Kantons Thurgau (LKG)¹⁾ wird wie folgt differenziert:

1. Bauvorhaben bis Fr. 14'999 müssen nicht durch den Kirchenrat genehmigt werden.
2. Bauvorhaben ab Fr. 15'000 sind durch den Kirchenrat zu genehmigen.

§ 13 Fusionsbeiträge

¹ Fusionierte Kirchgemeinden erhalten keinen Ausgleich der vor der Fusion bestehenden Steuerfussdisparität nach § 23 Abs. 2 Ziff. 1 FAGKL, wenn die neu gebildete Kirchgemeinde nach der Fusion finanzausgleichsberechtigt ist.

¹⁾ RB 188.22

Änderungstabelle - Nach Paragraph

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Amtsblatt
Erlass	28.08.2024	01.07.2024	Erstfassung	40/2024